

Gebührensatzung der Gemeinde Wankendorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

- # [Eingangsformel](#)
- # [§ 1 Aufgaben der Feuerwehr](#)
- # [§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr](#)
- # [§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr](#)
- # [§ 4 Kostenerstattung](#)
- # [§ 5 Gebührensschuldner](#)
- # [§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld](#)
- # [§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr](#)
- # [§ 8 Datenverarbeitung](#)
- # [§ 9 Haftung und Schäden](#)
- # [§ 10 Inkrafttreten](#)
- # [§ 11 Außerkrafttreten](#)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. SH S. 200 ff.), des § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2007 (GVOBl. SH S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wankendorf am 4. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brand-schutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf An-forderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unbe-rührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden Gebühren erhoben

- 1 für den Feuerwehrangehörigen 13,00 €/ Std.
- 2 für den Einsatz von Fahrzeugen
 - 2.1. Mehrzweckfahrzeug (MZF) 15,00 €/ Std.
 - 2.2. Einsatzleitfahrzeug (ELW) 15,00 €/ Std.

2.3. Gerätewagen Logistik (GW-L)	21,00 €/Std.
2.4. Löschfahrzeug (LF 8/6)	11,00 €/Std.
2.5. Löschfahrzeug (LF 16/12)	6,90 €/Std.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a die Auftraggeberin oder Auftraggeber
- b die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
- c der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen

einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:

- 1 Feuerwehrgebührensatzung vom 28.04.2016
- 2 I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 28.04.2016

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, 19.10.2016

Gemeinde Wankendorf

gez. Roßmann

Bürgermeisterin